

Absender

Landkreis Cloppenburg
Postfach 14 80
49644 Cloppenburg

Aktenzeichen

► 390 11 04 VI 6 02124

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.05.24

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

☐ Bezirks des Amtsgerichts

☐ Inlands

☐ Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

☐

☒ Nicht durch Niederlegung zustellen

☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

00/011/2701/58 W. Kohlhammer GmbH (02070)/06.2021
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de



www.blauer-engel.de/uz14b

DE-UZ 14b/28588

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Julian Ladisch



39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung 39.0 Verwaltung

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg

www.lkclp.de

Telefon: 04471 15 0

Bearbeiter/in:

Zimmer-Nr.:

Durchwahl: 04471 15

Telefax: 04471 15

E-Mail: @lkclp.de

Aktenzeichen:

39 0 11 04 VIG 02/24

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 08.05.2024

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 03.03.2024 Ali El Arab, Papa Hähnchen, Hauptstr. 96, 49681 Garrel

Sehr geehrter Herr Ladisch,

1. Ihrem Antrag vom 03.03.2024 gebe ich dergestalt statt, dass ich Ihnen eine Niederschrift über die beiden Ihrer Antragstellung vorangegangenen amtlichen Kontrollen in dem o. g. Betrieb sowie der hierbei festgestellten rechtlichen Abweichungen übersenden werde.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Am 03.03.2024 beantragten Sie die Herausgabe eventueller Beanstandungen, die während der beiden letzten Kontrollen in dem o. g. Betrieb festgestellt wurden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG* hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze
- sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Ihrem Antrag war hiernach in der o. g. Form stattzugeben, nachdem ich dem betroffenen Betrieb mit Schreiben vom 03.04.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte. Ich

werde Ihnen eine Niederschrift über die beiden Ihrer Antragstellung vorangegangenen amtlichen Kontrollen in dem o. g. Betrieb sowie der hierbei festgestellten rechtlichen Abweichungen übersenden. Da dem betroffenen Betrieb gemäß § 5 Abs. 4 VIG die Möglichkeit einzuräumen ist, diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen, werde ich Ihnen die Niederschrift nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung übermitteln, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Ihr Auskunftersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

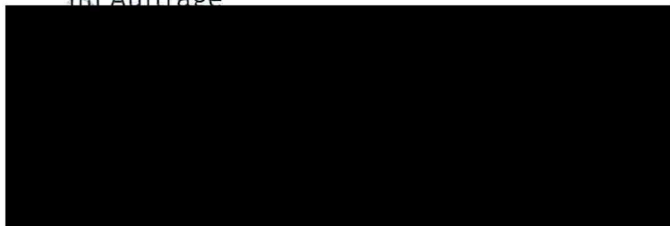
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (*bzw. nach Zustellung*) Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung entfalten gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Informationsgewährung unabhängig von der Erhebung der Klage erfolgt. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Der Lebensmittelunternehmer hat am 08.04.2024 um Mitteilung Ihres Namens und Ihrer postalischen Anschrift gebeten. Entsprechend § 5 Abs. 2 S. 4 VIG habe ich ihm diese Informationen zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Fundstellen:

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation -
Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

in der aktuell gültigen Fassung